

BVGer E-242/2020 vom 12. Dezember 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-242_2020_d20191212

FR: TAF E-242/2020 du 12 décembre 2019

IT: TAF E-242/2020 del 12 dicembre 2019

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 12. Dezember 2019

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG). Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 (AS 2016 3101) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das alte Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf diese ist einzutreten.

E-242/2020 Seite 7

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Aufgrund des engen sachlichen und persönlichen Zusammenhangs wird das vorliegende Verfahren mit den Beschwerdeverfahren betreffend die Grossmutter, die Mutter und die Geschwister des Beschwerdeführers (E-241/2020, E-236/2020, E-237/2020, E-234/2020) antragsgemäss koordiniert behandelt.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das SEM begründet die angefochtene Verfügung insbesondere damit, dass sich die Kernvorbringen des Beschwerdeführers ausschliesslich auf die Ausreisegründe seiner Mutter stützen würden. Da deren Vorbringen als unglaubhaft erachtet würden, werde der geltend gemachten Bedrohungssituation des Beschwerdeführers die Grundlage entzogen. Überdies seien seine Aussagen widersprüchlich und unsubstanziert ausgefallen. So habe er bei der BzP angegeben, seine Mutter sei am Tag, nachdem sie vom Tod seines Vaters erfahren habe, verhaftet worden (A6 Ziff. 7.02). Bei der Anhörung habe er hingegen festgehalten, seine Mutter sei am selben Tag festgenommen worden (A17 F75, 87). Zudem habe er erst anlässlich der Anhörung geltend gemacht, die Behörden hätten das Haus der Familie aufgesucht und Beamte hätten ihn brutal mit Schlagstöcken geschlagen

E-242/2020 Seite 8 (a.a.O., F75). Ferner habe er die geltend gemachte Verhaftung seiner Mutter oberflächlich beschrieben (a.a.O., F86–91, 109 ff.). Seine substanzlosen Aussagen deuteten darauf hin, dass er das Geschilderte nicht selbst erlebt habe. Daher gelinge es ihm nicht, gestützt auf diese Vorbringen eine Verfolgung glaubhaft zu machen, weshalb das Asylgesuch abzulehnen sei. Hingegen sei er nach Erreichen der Volljährigkeit und damit der Dienstpflicht illegal ausgereist und habe sich damit der drohenden Rekrutierung entzogen. Da er in diesem Zusammenhang begründete Furcht habe, im Falle einer Rückführung nach Eritrea Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu erleiden, erfülle er die Flüchtlingseigenschaft gestützt auf Art. 54 AsylG.

E. 5.2

Diesen Erwägungen hält der Beschwerdeführer im Wesentlichen entgegen, er und seine Geschwister hätten das für die Flucht ausschlaggebende Ereignis – die Verhaftung, Misshandlung und Vergewaltigung ihrer Mutter – bereits bei der BzP geltend gemacht, obwohl diese nicht der Abklärung der Fluchtgründe diene, sondern summarischen Charakter habe. Dass sie einzelne Aussagen erst im späteren Verlauf des Verfahrens gemacht hätten, mache diese nicht unglaubhaft. Zudem sei nicht unüblich, dass traumatische Erlebnisse von Betroffenen unter Umständen erst an der Anhörung geschildert würden. Die Hausdurchsuchung sei ein äusserst traumatisches Ereignis im Leben der noch sehr jungen Kinder gewesen und die diesbezüglichen Ausführungen daher keineswegs als nachgeschoben zu qualifizieren. Die Schilderungen seien überdies von Realkennzeichen geprägt (vgl. betreffend den Beschwerdeführer A17 F90 ff.). Seine Schwestern hätten bei ihren

Anhörungen während der Schilderung der Festnahme ihrer Mutter mit ihren Emotionen gekämpft und immer wieder geweint, was auch die Hilfswerkvertretung festgehalten habe. Zudem hätten die Kinder den Tag der Festnahme ihrer Mutter konsistent geschildert. Er und seine Geschwister seien vor ihrer Ausreise Opfer staatlicher Repressalien aufgrund von Familienangehörigen geworden. Im Falle einer Rückkehr nach Eritrea würden ihm mit erheblicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft weitere Repressalien drohen.

E. 5.3.1

Der Beschwerdeführer stützt sich bei der Begründung seines Asylgesuchs massgeblich auf die Verhaftung seiner Mutter und die darauffolgenden Ereignisse. Auch seine Geschwister beziehen sich in ihren Asylgesuchen im Wesentlichen auf die angeblichen Probleme der Mutter. Die Vorinstanz kam im Verfahren der Mutter zum Schluss, dass deren Fluchtgründe nicht glaubhaft seien, da sie sich mehrfach widersprochen und unsubstanzierte sowie stereotype Angaben gemacht habe. Die Mutter hatte

E-242/2020 Seite 9 gegen die Verfügung ebenfalls Beschwerde erhoben, die Beschwerdeverfahren der Mutter C._____ und des Bruders D._____ (E-236/2020) wie auch der Grossmutter B._____ (E-241/2020) werden indes mit heutigen Datums als gegenstandslos geworden abgeschrieben, da alle drei Personen unbekanntes Aufenthaltsort sind. Demzufolge erwacht die erstinstanzliche Verfügung der Mutter, in welcher die Unglaubhaftigkeit ihrer Vorbringen festgestellt wurde, in Rechtskraft. Das SEM hat somit im vorliegenden Verfahren zu Recht festgehalten, dass den Vorbringen des Beschwerdeführers grundsätzlich bereits die Grundlage entzogen ist.

E. 5.3.2.1

Des Weiteren hat das Gericht die Akten der Familienangehörigen antragsgemäss beigezogen und festgestellt, dass sich diverse Ungereimtheiten und Widersprüche aus den verschiedenen Anhörungsprotokollen ergeben. Nach Prüfung der Akten des Beschwerdeführers und seiner Familienangehörigen, insbesondere seiner Mutter, kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Einwände des Beschwerdeführers nichts bewirken und die Feststellung des SEM, die geltend gemachten Asylgründe seien unglaubhaft, zutrifft.

E. 5.3.2.2

Zunächst gelangt auch das Gericht nach Durchsicht des Anhörungsprotokolls der Mutter zum Schluss, dass die Schilderungen zu ihren Ausreisegründen teilweise stereotyp und wenig substantiiert ausfielen (A23), selbst wenn gewisse Realkennzeichen auszumachen sind. Besonders ins Gewicht fallen jedoch die folgenden inkonsistenten Aussagen zwischen den Familienangehörigen: Zunächst gaben die Mutter und die Schwester F._____ bei der BzP an, gemeinsam mit der Mutter seien auch der Schwiegervater und der Schwager der Mutter festgenommen worden (N [...] A8 Ziff. 7.02 [C._____]; A9 Ziff. 7.01 [F._____]). Die Mutter sprach diesbezüglich von einer Haftdauer von einer Woche, ihre Tochter von «ca. 2 Wochen». Bei den Anhörungen machten sie nurmehr die Inhaftierung der Mutter während einer Woche und eine spätere Festnahme von deren Schwiegervater geltend (N [...] A21 F60, 149 f. [C._____], A26 F44, F87 ff. [F._____], auch zum Folgenden); F._____ gab zudem im Gegensatz zu ihrer Mutter an, auch ihr Onkel sei nach ihrer Ausreise inhaftiert worden. Zur Erklärung führten beide Verständigungsschwierigkeiten mit dem Dolmetscher der BzP an (N [...] A21 F162 ff., A26 F87). Dieser Einwand vermag jedoch nichts zu bewirken, da beide angaben, ihr Arabisch sei

neben der Muttersprache Tigre genügend für die Befragung, aus den Protokollen keinerlei Verständigungsschwierigkeiten

E-242/2020 Seite 10 ersichtlich sind und beide die Richtigkeit ihre Angaben unterschriftlich bestätigten (N [...] A8 Ziff. 1.17, S. 10; A9 Ziff. 1.17, S. 8). Ferner gab F. _____ zu Protokoll, sie habe auf Geheiss des Dolmetschers bei der BzP den Zeitrahmen von zwei Wochen angegeben, obwohl sie es nicht gewusst habe. Dies überzeugt nicht, da sie bei der BzP gar nicht nach der Zeitspanne der Inhaftierung gefragt worden war, sondern diese spontan nannte (N [...] A9 Ziff. 7.01).

E. 5.3.2.3

Eine weitere beachtliche Ungereimtheit findet sich in den Aussagen des Beschwerdeführers, der bei der BzP geltend machte, seine Mutter sei erst einen Tag nach Kenntnisnahme vom Tod ihres Ehemannes festgenommen worden (A6, Ziff. 7.02), während die Mutter ihrerseits ausführte, noch am selben Tag festgenommen worden zu sein (N [...] A9 Ziff. 7.02, A23 F72). Der Beschwerdeführer erklärte seine Aussage bei der Anhörung in unbehelflicher Weise damit, dass im Gespräch manchmal Dinge gemischt würden (A17, F154). Des Weiteren ist auffällig, dass weder die Mutter noch der Beschwerdeführer und seine Geschwister bei der BzP den Vorfall nach der Haftentlassung erwähnten, bei der sämtliche Kinder erstmals direkt durch zwei Beamte behelligt, das heisst befragt und geschlagen worden seien. Vielmehr verneinten alle ausdrücklich, dass sie Probleme gehabt hätten, insbesondere hätten sie keine persönlichen Probleme mit den Behörden gehabt (A6 Ziff. 7.01 f.; N [...] A8 Ziff. 7.02 f., A9 Ziff. 7.01, A10 Ziff. 7.01 [E. _____]). Erst bei der Anhörung berichteten sie von einem solchen Vorfall, bei dem ihnen gegenüber psychische und physische Gewalt (Schläge und Drohungen) ausgeübt worden sein soll. Da es sich dabei um für den Beschwerdeführer und seine Geschwister zentrale Ereignisse handelte, die die Ausreise auslösten, lässt sich dieses Versäumnis nicht mit dem summarischen Charakter der BzP erklären. Nicht nachvollziehbar ist überdies, weshalb die Mutter den Behörden selbst unter den geltend gemachten prekären Haftbedingungen und Misshandlungen nicht mitteilte, wie sie vom Tod ihres Mannes erfahren habe. Sie gibt diesbezüglich an, sie sei beim Gespräch ihres Schwiegervaters mit dessen Bekanntem nicht dabei gewesen; erst zu Hause habe ihr Schwiegervater sie informiert. Sie habe aber der Polizei nicht sagen können, dass ihr Schwiegervater sie informiert habe (N [...] A21 F60). Dies erscheint realitätsfremd, nachdem ihr klar sein musste, dass der ursprüngliche Informant gefragt war. Der Beschwerdeführer gab in diesem Zusammenhang ebenso wenig verständlich an, die Beamten hätten seinem Grossvater bei einem seiner Besuche auf dem Polizeiposten gesagt, sie wollten wissen, wer die Mutter über den Tod ihres Mannes informiert habe (A17 F91). Nachdem dieser die Information

E-242/2020 Seite 11 gehabt hatte, hätte er diese preisgeben können, statt die Mutter weiterhin zu lassen. Der Beschwerdeführer führte diesbezüglich aus, die Regierung habe aber nur seine Mutter und nicht seinen Grossvater nach dem Mann gefragt (dort F130). Auch die Mutter brachte vor, ihr Schwiegervater habe die Beamten angefleht, sie freizulassen, weil sie ja nichts gewusst habe (N [...] A21 F124). Obgleich die eritreischen Behörden willkürlich agieren, erweist sich die geschilderte Verfolgung in dieser Form nebst den dargelegten Widersprüchen als nicht nachvollziehbar.

E. 5.3.3

Nachdem sich der Beschwerdeführer zur Begründung seines Asylgesuchs massgeblich auf die Verhaftung seiner Mutter und darauffolgende Ereignisse stützt, ist eine ihn betreffende erlittene oder drohende Verfolgung – abgesehen von der festgestellten Flüchtlingseigenschaft infolge der illegalen Ausreise – ebenfalls nicht glaubhaft gemacht. Daran vermögen auch die starken Emotionen, die seine Schwestern bei der Anhörung zeigten, nichts zu ändern; insbesondere vermögen sie die in den Befragungen seiner Mutter und seiner Geschwister festgestellten Inkonsistenzen nicht zu erklären. Auch unter Berücksichtigung des noch jungen Alters – obschon der Beschwerdeführer immerhin schon fast 19 Jahre alt gewesen ist – und einer emotionalen Betroffenheit wäre zu erwarten gewesen, dass die Geschwister zumindest ansatzweise auch auf ihre persönlich erlittenen Behelligungen hingewiesen hätten, insbesondere da dies – wie oben erwähnt – schliesslich das fluchtauslösende Ereignis gewesen sei (A17 F75 und 122). Dass sie dies gerade alle nicht getan haben, stützt die Einschätzung, die geltend gemachten Ausreisegründe seien nicht glaubhaft. Zusammenfassend ergibt sich somit, dass der Beschwerdeführer keine Asylgründe glaubhaft gemacht hat. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch somit zu Recht abgewiesen.

E. 6

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E-242/2020 Seite 12

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung hinsichtlich Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Verfahrenskosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 8.2

Mit Zwischenverfügung vom 12. Februar 2020 wurde sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung – unter Vorbehalt einer nachträglichen Veränderung der finanziellen Verhältnisse – gutgeheissen und auf die Erhebung eines Kostenvorschusses verzichtet. Aufgrund der zwischenzeitlich aktienkundig gewordenen Erwerbstätigkeit wurde der Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 30. November 2021 aufgefordert, dem Gericht eine aktuelle Fürsorgebestätigung beziehungsweise das ausgefüllte Formular „Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege“ einzureichen. Mit Eingabe vom 22. Dezember 2021 bestätigt er eine aktuelle Erwerbstätigkeit im Rahmen einer Ausbildung zum (...) seit dem (...) 2020. Dabei stellt er einem monatlichen Einkommen von Fr. 2'564.– Auslagen von Fr. 1'511.– gegenüber und belegt die einzelnen Posten teilweise. Nicht bei den Ausgaben zu berücksichtigen ist die Quellensteuer, da diese bereits bei der Berechnung des Nettolohns abgezogen wird. Sodann werden Kosten für die Krankenkasse von Fr. 320.55 statt den geltend gemachten Fr. 384.– belegt. Die Kosten für den

öffentlichen Verkehr von Fr. 275.– sind nicht belegt, werden aber anerkannt. Die Schulden des Bruders D._____, die der Beschwerdeführer mit monatlichen Raten von Fr. 300.– trägt und die insgesamt Fr. 3500.– betragen sollen, sind abzuziehen. Zudem weist der Beschwerdeführer ein Vermögen von Fr. 2970.– aus.

E. 8.3

Zur Berechnung der monatlichen Auslagen steht dem Beschwerdeführer als alleinstehender Person ein monatlicher Grundbetrag von Fr. 1200.– zu, welchem ein Zuschlag von 20%, mithin Fr. 240.–, zuzurechnen ist. Dazu kommen die nachgewiesenen beziehungsweise plausiblen Ausgaben von Fr. 1085.–. Der monatliche Notbedarf des Beschwerdeführers liegt somit bei Fr. 2525.–, welche Summe dem Nettoeinkommen von Fr. 2564.– gegenüberzustellen ist. Daraus resultiert ein monatlicher Überschuss von Fr. 39.– zuzüglich eines Vermögens von Fr. 2367.–, das dem Beschwerdeführer aufgrund des tiefen Betrags zu belassen ist. Mit dem errechneten

E-242/2020 Seite 13 Überschuss ist er nicht in der Lage, den finanziellen Aufwand des Beschwerdeverfahrens innert eines Jahres zu tragen. Damit ist die Bedürftigkeit weiterhin gegeben. Es werden demnach keine erhoben.

E. 8.4

Nachdem der rubrizierte Rechtsvertreter dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 12. Februar 2020 als amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet worden ist, ist er im Weiteren unbeschrieben des Ausgangs des Verfahrens für den entstandenen Aufwand zu entschädigen, soweit dieser sachlich notwendig war (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 VGKE). Das Bundesverwaltungsgericht geht bei amtlicher Vertretung in der Regel von einem Stundenansatz zwischen Fr. 200.– bis Fr. 220.– für anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter aus (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Die Frage des notwendigen zeitlichen Aufwandes ist vorliegend vor dem Hintergrund der Konstellation der gesamten Familie, deren Verfahren antragsgemäss koordiniert behandelt worden sind, zu betrachten. So sind die Beschwerden in mehreren Punkten identisch und Sachverhaltsdarstellungen hängen zusammen. Im Verfahren betreffend die Mutter und den jüngsten Bruder des Beschwerdeführers wird dem rubrizierten Rechtsvertreter ein amtliches Honorar von Fr. 1'445.– zugesprochen (vgl. Abschreibungsentscheid E-236/2020), in den Verfahren betreffend die weiteren Geschwister eine solche von Fr. 669.– (vgl. das Urteil E-234/2020 E. 10.3) und Fr. 705.– (Urteil E-237/2020 E. 10.3) und in jenem betreffend die Grossmutter eine solche von Fr. 361.– (vgl. Abschreibungsentscheid E-241/2020). Für das vorliegende Beschwerdeverfahren veranschlagt der Rechtsvertreter gemäss der am 22. Dezember 2021 eingereichten Kostennote einen Aufwand von 2.85 Stunden zuzüglich Auslagen in der Höhe von Fr. 26.60, was angemessen ist. Der ausgewiesene Stundenansatz von Fr. 300.– ist für die amtliche Rechtsbeiständung auf Fr. 220.– zu reduzieren. Dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ist somit ein amtliches Honorar von gerundet Fr. 704.– (inklusive Mehrwertsteuerzuschlag) zulasten des Bundesverwaltungsgerichts auszurichten.

(Dispositiv nächste Seite)

E-242/2020 Seite 14